

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 1551 • 53705 Siegburg

Landesverbände der Krankenkassen  
und Verband der Ersatzkassen in  
Nordrhein  
Frau Jahn  
Ludwig-Erhard-Allee 9  
40227 Düsseldorf

**Bevölkerungsschutz**

Frau Müller

**Zimmer:** B 1.29

**Telefon:** 02241 / 13-3604

**Telefax:** 02241 / 13-2740

**E-Mail:** anne-kathrin.mueller  
@rhein-sieg-kreis.de

**Datum und Zeichen Ihres Schreibens**  
09.01.2019

**Mein Zeichen**  
38.1-Gebühr

**Datum**  
24.01.2019

**Verfahren gemäß § 14 RettG NRW zur Anpassung der Rettungsgebühren  
im Rhein-Sieg-Kreis;  
Ihr Schreiben vom 09.01.2019**

Sehr geehrte Frau Jahn,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 09.01.2019 teilen Sie mit, dass Sie die kalkulierten und vom Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am 17.12.2018 durch Satzung beschlossenen Rettungsdienstgebühren nicht anerkennen und den Ausgleich dieser für die Zeit ab dem 01.01.2019 auf die zuletzt zum 01.07.2017 einvernehmlich abgestimmten Gebühren begrenzen werden. Sie begründen dies mit der nach Ihrer Auffassung vorliegenden Missachtung des § 2a RettG NRW. Die Ihnen zur Verfügung gestellten Erläuterungen seien widersprüchlich und nicht nachvollziehbar.

Gemäß § 2a des RettG ist für alle Maßnahmen nach dem RettG NRW § 12 Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2462) geändert worden ist, entsprechend zu beachten. Laut § 12 Abs. 1 Satz 1 SGB V müssen die Leistungen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein; sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Leistungen, die nicht notwendig oder unwirtschaftlich sind, können Versicherte nicht beanspruchen, dürfen die Leistungserbringer nicht bewirken und die Krankenkassen nicht bewilligen.

Den Ausführungen Ihres o.g. Anschreibens, die die Regelungen des § 12 Abs. 1 S. 1 SGB V bei der Ausübung meiner Tätigkeiten als Träger des Rettungsdienstes als nicht eingehalten betrachten, kann ich nicht folgen:

Die Leistungen im Rettungsdienst des Rhein-Sieg-Kreises sind ausreichend und überschreiten nicht das Maß des Notwendigen.



Behindertenparkplätze  
befinden sich vor dem  
Haupteingang (Zufahrt  
Mühlenstraße) und im  
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg  
Tel. (0 22 41) 13-0  
Fax (0 22 41) 13 21 79  
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

**Konten der Kreiskasse**

Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15  
SWIFT-BIC: COKSDE33  
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00  
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Umsatzsteuer-  
Ident-Nr.:  
DE123 102 775  
Steuer-Nr.:  
220/5769/0451

Die Leistungen sind dem Einzelfall angepasst, entsprechen dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse und berücksichtigen hierbei den medizinischen Fortschritt. Die Leistungen sind objektiv erforderlich, im Einzelfall ausreichend und zweckmäßig. Sie übersteigen die notwendigen Maßnahmen des Rettungsdienstes nicht.

Zur Behandlung der Patienten und Erzielung des gewünschten Heilerfolgs werden die notwendigen und zweckmäßigen Maßnahmen ergriffen. Insofern ist auch der Tatbestand der Zweckmäßigkeit des § 12 Abs. 1 Satz 1 SGB V erfüllt.

Die hierzu erforderlichen, gutachterlich festgestellten Bedarfe wurden im Einvernehmen mit Ihnen im Rettungsdienstbedarfsplan des Rhein-Sieg-Kreises für das Jahr 2012 und in der Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplans zur Etablierung des Berufsbildes des Notfallsanitäters (Version 1.6) im Jahr 2017 festgehalten. Aufgrund des untrennbaren Zusammenhangs zwischen der ausreichenden und zweckmäßigen Leistungserbringung auf der einen Seite und der Wirtschaftlichkeit der Behandlung des Patienten auf der anderen Seite, sind die Leistungen des Rettungsdienstes im Rhein-Sieg-Kreis daher auch wirtschaftlich im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 SGB V (vgl. hierzu auch BSG Urteil vom 29.05.1962, 6 RKa 24/59- NJW 1963, 410 (411)).

Wenngleich der Ihnen vorgelegten Gebührenkalkulation für das Jahr 2019 deutliche Kostensteigerungen, im Vergleich zur Gebührenkalkulation für die Zeit ab dem 01.07.2017, zu entnehmen sind, handelt es sich bei den Ihnen vorgelegten Kosten vollumfassend um notwendige und wirtschaftliche Kosten des Rettungsdienstes im engeren Sinne. Nicht zuletzt sind die Kostensteigerungen damit erklärbar, dass Defizite aus Vorjahren im beträchtlichen Umfang kalkulatorische Berücksichtigung erfahren mussten. Dabei handelt es sich um die durch die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) gedeckte Verfahrensweise.

Aufgrund der Regelungen des § 97 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ist der Rhein-Sieg-Kreis als öffentlicher Auftraggeber zur Vergabe von Rettungsdienstleistungen in einem Vergabeverfahren verpflichtet (§§ 97 Abs. 6, 100 Abs. 1 Nr. 1 GWB, § 2 Nr. 2 VgV). Des Weiteren ergibt sich die Verpflichtung des Rhein-Sieg-Kreises zur Ausschreibung aufgrund des - in der Zuständigkeit des Landesgesetzgebers liegenden - Haushaltsrechts, das die Geltung des 1. Abschnitts der VOL/A gemäß §§ 53 Abs. 1 KrO NRW, 25 Abs. 2 GemHVO NRW vorschreibt, nach welcher eine Ausschreibung stattzufinden hat. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 VOL/A hat grundsätzlich bei der Vergabe von Leistungen durch einen öffentlichen Auftraggeber eine öffentliche Ausschreibung stattzufinden. Aufgrund der vorstehenden Regelungen erfolgte daher im Jahr 2015 bzw. 2018 die Ausschreibung der rettungsdienstlichen Leistungen im Rhein-Sieg-Kreis. Die Regelungen des Rettungsdienstbedarfsplans sowie der dazugehörigen Fortschreibung waren dabei Grundlage der Leistungsverzeichnisse für die Ausschreibung. Die Leistungsverzeichnisse habe ich Ihnen mit Schreiben bzw. E-Mail vom 26.11.2018 übersandt. Die seitens der Bieter abgegebenen Angebote wurden aufgrund der hier vorliegenden Unterlagen durch einen Sachverständigen inhaltlich und auf ihre Wirtschaftlichkeit geprüft. Die Angebote entsprachen vollumfänglich der Leistungsbeschreibung und wurden als „sachgerechte und wirtschaftliche Lösung“ gewertet.

Insofern kann ich Ihrer Auffassung, dass die Regelungen des § 2a RettG missachtet werden, nicht folgen.

Zudem wurde der im § 14 Abs. 2 RettG NRW definierte Verfahrensweg zur Bestimmung einer neuen Rettungsdienstgebühr eingehalten. Gemäß § 14 Abs. 2 RettG NRW ist der Entwurf der Gebührensatzung den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften mit beurteilungsfähigen Unterlagen zur Stellungnahme zuzuleiten.

Hierzu ist festzuhalten, dass die notwendigen Verfahrensschritte eingehalten wurden:

Per E-Mail vom 16.10.2018 wurden Ihnen die Unterlagen zur Gebührenkalkulation 2019 für den Rettungsdienst des Rhein-Sieg-Kreises zugeleitet. Diese umfassten den Betriebsabrechnungsbogen, sowie die Erläuterungen zu den Rettungsdienst- und Leitstellengebühren. Am 26.10.2018 bestätigten Sie schriftlich den vorab telefonisch abgestimmten Termin für das Erörterungsgespräch am 22.11.2018. Zwischen dem Erhalt der Kalkulationsunterlagen und dem vereinbarten Erörterungsgespräch wurde Ihnen eine angemessene Frist zur Prüfung eingeräumt. In diesem Zeitraum erfolgten keine Rückfragen oder Einwände hinsichtlich der eingereichten Kalkulationsunterlagen.

Im Rahmen des gemeinsamen Erörterungsgesprächs am 22.11.2018 wurden mittels einer Präsentation die wesentlichen kostenbildenden Positionen sowie die Gründe für die Kostensteigerung im Rettungsdienst des Rhein-Sieg-Kreises detailliert dargelegt. Sie forderten weitere begründende Unterlagen zur Dokumentation der Ermittlung und Zusammensetzung der eingerechneten Kostenpositionen. Diese wurden Ihnen kurzfristig und vollumfänglich per E-Mail vom 26.11.2018 zugeleitet. Bezüglich der in Ihren Anschreiben vom 06.12.2018 bzw. 13.12.2018 vorgetragenen Argumente erhielten Sie am 11.12.2018 bzw. 17.12.2018 ergänzende begründende Stellungnahmen.

In Bezug auf den Verfahrensablauf verweise ich auf die beigelegte Übersicht der einzelnen Verfahrensschritte, die verdeutlicht, dass die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 S. 1 RettG NRW erfüllt wurden.

Zwischen den Beteiligten ist gem. § 14 Abs. 2 S. 2 RettG Einvernehmen anzustreben.

„Einvernehmen anstreben setzt die detaillierte Befassung mit den jeweiligen Anliegen auseinander. Es müssen nicht nur die Argumente ausgetauscht, sondern auch die Begründungen für abweichende Einschätzungen und Vorschläge vorgetragen werden. [...] Im Ergebnis entscheidet die Planungsbehörde abschließend.“ (Kommentar zum RettG NRW, Dorothea Prütting, 4. Auflage, Kohlhammer Verlag). Diese Voraussetzungen wurden durch Anschreiben und Stellungnahmen erfüllt.

Der vorstehend zitierte Kommentar definiert das Verfahren des Anstrebens des Einvernehmens weiter wie folgt: „Ggf. ist eine Erörterung vorzusehen, um Einvernehmen über den Entwurf der Gebührensatzung zu erzielen. Ist dieses nicht erreichbar, leitet die Verwaltung den Satzungsentwurf dem zuständigen Ausschuss zu. In der Ausschussvorlage ist sowohl das positive als auch das negative Ergebnis der Beteiligung der Krankenkassen festzuhalten. Das abschließende



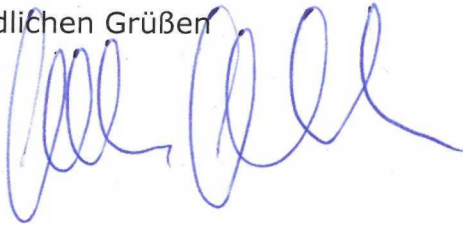
Entscheidungsrecht kann dem Satzungsgeber weder eingeschränkt noch genommen werden.“ Wie der beigefügten Übersicht zu entnehmen ist, verfolgte sowohl der Erörterungstermin als auch die darüber hinaus gehenden Stellungnahmen den Zweck, Einvernehmen über den Entwurf der Gebührensatzung zu erzielen.

Mit Ihrem Schreiben vom 06.12.2018 teilten Sie mit, dass ein Einvernehmen nicht erteilt werden könne. Daher wurde der Satzungsentwurf einschließlich des bis dahin erfolgten Schriftverkehrs dem Kreisausschuss des Rhein-Sieg-Kreises am 11.12.2018 zur Beschlussempfehlung für den Kreistag vorgelegt. Der Kreistag beschloss am 17.12.2018 final die Gebührensatzung für den Rettungsdienst für die Zeit ab dem 01.01.2019 im Rahmen seiner grundgesetzlich garantierten Satzungshoheit. Auch ihm wurde der gesamte Schriftverkehr im Verfahren der Herstellung des Einvernehmens zur Verfügung gestellt.

Damit bleibt festzustellen, dass die Satzung für den Rettungsdienst des Rhein-Sieg-Kreises 2019 formell und materiell rechtmäßig ist. Weder inhaltliche noch verfahrensrechtliche Vorschriften wurden bei der Neufassung missachtet.

Für eine ergänzende persönliche Erörterung stehe ich Ihnen zur Verfügung und erbitte einen Terminvorschlag.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.

**Verfahren gemäß § 14 RettG NRW**  
**Beteiligung der Krankenkassen bei der Festsetzung von Benutzungsentgelten, Kosten**

Zeitablauf:

- |            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 16.10.2018 | Übersendung der Unterlagen an die Kostenträger <ul style="list-style-type: none"><li>• Betriebsabrechnungsbogen</li><li>• Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung</li><li>• Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung der Leitstelle</li></ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 22.11.2018 | Erörterungsgespräch, Darstellung des Weges der Kostenermittlung, der Kostenentwicklung und der Entwicklung der Rettungsdienstgebühren in Form einer Power-Point-Präsentation                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 26.11.2018 | Übersendung weiterer begründender Unterlagen an die Kostenträger resultierend aus dem Erörterungsgespräch <ul style="list-style-type: none"><li>• Unterlagen zur Ausschreibung rettungsdienstlicher Leistungen</li><li>• Übersicht der Personalvorhaltung und der Personalkosten vor bzw. nach Ausschreibung der rettungsdienstlichen Leistungen je Rettungswache</li><li>• die im Rahmen des Erörterungsgesprächs vom 22.11.2018 vorgestellte PowerPoint-Präsentation</li><li>• Übersicht über die Einsatzzahlen für die Bereiche Krankentransportwagen (KTW) und Rettungswagen (RTW) für die Jahre 2016-2019 je Rettungswache</li><li>• Übersicht der Mietkosten pro Wache, pro Quadratmeter</li><li>• Übersicht über die Personalkosten und vorzuhaltenden Stunden je Notarztstandort</li><li>• E-Mail vom 03.04.2017, sowie die entsprechende Anlage, in Bezug auf die medizinische Notwendigkeit zur Einführung der Videolaryngoskopie Ende 2017</li><li>• Aufstellung über den Anteil der Fehlfahrten im Bereich Rettungswagen</li><li>• Übersicht über die Kategorisierung der Anrufe der Leitstelle nach Rettungsdienst, Feuerwehr, Katastrophenschutz und sonstige</li><li>• Berechnungsgrundlage zu den kalkulierten Leitstellengebühren „Notfallrettung“ und „Krankentransport“</li><li>• Kostenkalkulation der Kinderklinik St. Augustin zur Geltendmachung von Kosten für die Begleitung von Inkubator-Transporten durch klinikeigenes Personal</li></ul> |
| 03.12.2018 | Beratung und Beschlussfassung im Ausschuss für Rettungswesen und Katastrophenschutz                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |

- 06.12.2018 1. schriftliche Stellungnahme der Kostenträger zu den Kostenpositionen Mietkosten, S-RTW, Kosten der notärztlichen Versorgung, NEF, Fehlfahrten, Brandeinsatzbegleitfahrten, Notfallsanitäterausbildung  
→ Hinweis, Einvernehmen können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erteilt werden
- 11.12.2018 Übersendung einer Stellungnahme zu den thematisierten Kostenpositionen  
Beratung und Beschlussfassung im Kreisausschuss
- 13.12.2018 2. schriftliche Stellungnahme der Kostenträger zu den Kostenpositionen Mietkosten, S-RTW, Kosten der notärztlichen Versorgung, NEF, Fehlfahrten, Brandeinsatzbegleitfahrten, Notfallsanitäterausbildung  
→ Hinweis, Einvernehmen könne weiterhin nicht erteilt werden
- 17.12.2018 erneute ergänzende Stellungnahme seitens des Rhein-Sieg-Kreises  
→ Hinweis, dass das formelle Verfahren gem. § 14 RettG NRW als beendet betrachtet werde  
Beratung und Beschlussfassung des Kreistages über die Neufassung der Satzung für den Rettungsdienst des Rhein-Sieg-Kreises unter Vorlage der Stellungnahmen der Kostenträger und des Amtes für Bevölkerungsschutz
- 19.12.2018 Übersendung der Neufassung der Satzung für den Rettungsdienst des Rhein-Sieg-Kreises an die Kostenträger
- 09.01.2019 Mitteilung der Kostenträger an den Rhein-Sieg-Kreis unter Hinweis auf die Missachtung des § 2a RettG NRW, dass der Ausgleich der Gebühren für die Zeit ab dem 01.01.2019 auf der mit dem Rhein-Sieg-Kreis zuletzt einvernehmlich abgestimmten Gebühr begrenzt werden  
Bezirksregierung Köln und das MAGS wurden seitens der Kostenträger in Kenntnis gesetzt